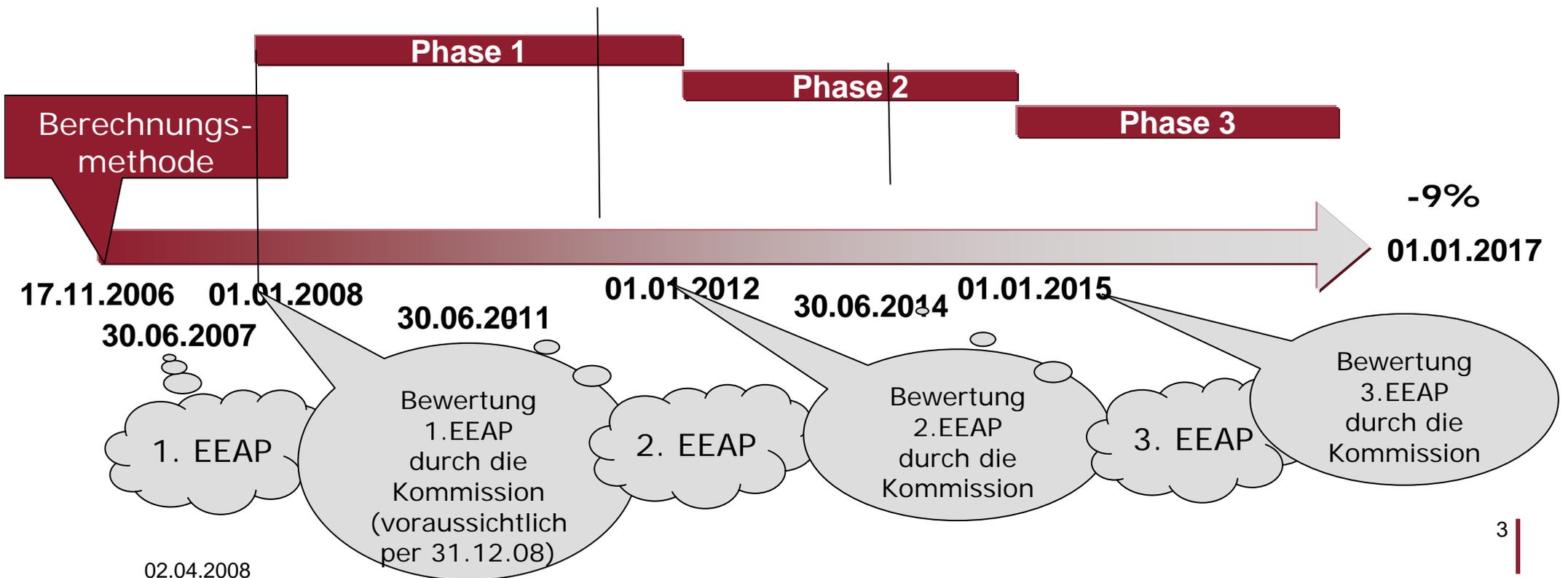


Kernelemente der Richtlinie

- Erhöhung der Endenergieeffizienz und Energiedienstleistung
- Genereller nationaler Energiesparwert von 9 % im 9. Jahr der Anwendung.
- Berichte und Bewertungen
 - Zwischenziele durch EEAP der MS
 - 2011
 - 2014
 - 2017
- Einbindung der Energiewirtschaft in Umsetzung
- Energieeffizienz im öffentlichen Sektor
- Methodik zur Berechnung des nationalen Energieeinsparrichtwerts.

1. Wichtige Etappen bei der Umsetzung



- Basis = Endenergieverbrauch
- 9 % des jährlichen Durchschnittsverbrauchs
- Messung im 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie
- Kumulative jährliche Energieeinsparungen, die während des gesamten Neunjahreszeitraums der Anwendung der Richtlinie erzielt wurden
- Erreichung aufgrund von Energiedienstleistungen (Energieservice) und anderen Energieeffizienzmaßnahmen

- Energieeinsparungen aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen aus früheren Jahren (frühestens 1995; „Early Actions“)
- EK stellt Leitlinien dafür auf, wie die Auswirkungen aller derartigen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu quantifizieren bzw. zu schätzen sind, und stützt sich dabei soweit möglich auf geltende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, z.B.
 - Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt
 - die Richtlinie 2002/91/EG (Gebäude-RL)

Messungen und Überprüfungen von Energieeinsparungen

- Top-down-Berechnung
 - Nationale (sektorale) Einsparungen
- Bottom-up-Berechnung
 - Bewertung jeder Energieeffizienzmaßnahme, z.B.
 - Energieverbrauchsabrechnungen jeweils vor und nach Maßnahmensetzung
 - Verkaufszahlen über effiziente Geräte (bei Hersteller oder Verkäufer eingeholt)
 - Verbrauchsermittlung bei Gebäuden gleicher Verwendungsart vor und nach Durchführung von Maßnahmen

- Wohn- und Tertiärsektor
 - Länder
- Industriesektor
 - Länder
- Verkehrssektor
 - Land und Bund
- Sektorübergreifende Maßnahmen
 - Land und Bund
- Übergeordnete Maßnahmen
 - Freiwillige Vereinbarungen, Vorbildwirkung öffentlicher Sektor

- Bottom Up: 20-30 % des inl. Endenergieverbrauchs**
- Harmonisiertes Modell (für 1.1.2008 angekündigt) liegt noch nicht vor
 - Bis 2012 „weiterentwickeltes“ harmonisiertes Bottom-Up-Modell mit erhöhtem %-Satz der Bottom-Up-Bewertungen
 - Einrichtung von „Sub-Groups“ gem. Art. 16 ESD-RL (Arbeits- und Zeitplan noch offen)
 - Einrichtung einer „Concerted Action“ im Frühjahr/Sommer 2008, zwecks Erleichterung des Austausches von Erfahrungen zwischen MS.
 - Normierungsbestrebungen (Taskforce CEN) bezügl. TOP darin und Bottom-Up

Umsetzung in Österreich

- Beschaffungswesen (Vergabegesetz)
- Förderungsverwaltung (Förderung von Energiesparmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln)
- Maßnahmen der Eingriffsverwaltung (z.B. Vorschreibung von Mindestenergiestandards)
- Freiwillige Vereinbarungen unter staatlicher Kontrolle
 - mögliche Variante:
 - Fonds für Energieeffizienzmaßnahmen

1. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Bundesländern
 - Festlegung eines nationalen Energieeinsparrichtwertes (80,4 PJ f. Ende 2016)
 - Anhang 1 legt Bereiche und Maßnahmen fest
 - Erstellung von Energieeffizienz-Aktionsplänen
 - Aufsicht und Messung der Energieeinsparungen
 - Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor (Vorbildwirkung)

Stand der Umsetzung:

- bereits für Einbringung in Ministerrat vorbereitet
- Ratifikation danach auf Länderebene (LH)
- parallel Beschluss durch NR
- Inkrafttreten 17.5.2008

2. Freiwillige Vereinbarungen mit Energiewirtschaft

- Verband der Elektrizitätsunternehmen
- FV Gas/Wärme
- FV Mineralölindustrie
- FV Energiehandel

Inhalt:

- Energieeinsparungsziel (noch nicht in allen Fällen festgelegt)
- Spezifikation von Maßnahmen(gruppen)
- Nachweis der Zielerreichung
 - wenn Zwischenziel nicht erreicht, muss Aktionsplan vorgelegt werden, wie Ziel mit welchen Maßnahmen erreicht werden soll
 - Berücksichtigung von Early Actions

- Abschluss der 15a-Vereinbarung und Start der Umsetzung 2008
- Abschluss der freiwilligen Vereinbarungen mit Energiewirtschaft 2008
- Schwerpunkt im neuen Energiebericht (Basis Klimastrategie-Überarbeitung 2007)
- Abschluss einer 15a-Vereinbarung zur Wohnbau- und -sanierungsförderung

Beispiel für Maßnahme bei freiwilliger Vereinbarung

Energieberatung „Energiecheck für Haushalte (1)“

- 3% der privaten HH (rd. 100.000/a)
- spezifisch geschulte Berater
- Energie-Audit
 - Heizung/Warmwasserbereitung
 - Haushaltsgeräte
 - Thermografie der Gebäudehülle

Beispiel für Maßnahme bei freiwilliger Vereinbarung

„Energiecheck“ für Haushalte (2)

- 1 Berater = rd. 200 standardisierte Beratungen vor Ort
- 500 Berater österreichweit/200 Tage à 8 h à 50 €/h =

40 Mio. €/a

Vorschlag: Teilung 50:50 zwischen Energiewirtschaft
u. KLIEN (KLIEN = 150 Mio €/a!)

+ Thermografie-Kameras für Berater: 500 x 2000 =
1 Mio. € einmalig

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Otto Zach

Leiter der Abteilung IV/2

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1

Tel.: +43 (1) 711 00 - 3020

Fax: +43 (1) 714 35 83

E-Mail: otto.zach@bmwa.gv.at

<http://www.bmwa.gv.at>